

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl

**Wahl der Schöffen/Jugendschöffen (m/w/d) der Gemeinde Nordharz
für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Wernigerode
und den Strafkammern des Landgerichts Magdeburg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen (m/w/d) für das Landgericht Magdeburg und das Amtsgericht Wernigerode gefasst.

Die Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

30.06.2023 bis 07.07.2023

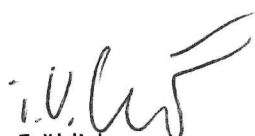
zu jedermanns Einsicht in der

**Gemeinde Nordharz, Hauptamt,
Straße der Technik 4, 38871 Nordharz / OT Veckenstedt**

öffentlich auf:

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll in der Gemeinde Nordharz, Hauptamt Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Nordharz OT Veckenstedt, 22.06.2023


Fröhlich
Bürgermeister



Anhang: Text der §§ 32-34 GVG

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1.

Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2.

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1.

Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2.

Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3.

Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5.

Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1.

der Bundespräsident;

2.

die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3.

Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4.

Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.

gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6.

Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.